

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Kersten Naumann, Petra Pau, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/12548 –**

### Widersprechende Angaben zur Situation des griechischen Asylsystems

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In einer am 5. Januar 2009 veröffentlichten Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Zweifel an der Einstufung Griechenlands als ‚sicherem Drittstaat‘ im Asyl- bzw. Dublin II-Verfahren“ bezieht sich die Bundesregierung auf einen Bericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Ende November 2008 (Bundestagsdrucksache 16/11543). Diese Antwort kann dahingehend zusammengefasst werden, dass es „in Einzelfällen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung ausreichender Kapazitäten geben kann, die im Einzelfall gegenüber den betroffenen Asylbewerbern zu persönlichen Härten und erheblichen Schwierigkeiten führen können“ (siehe ebenda, Antwort zu Frage 10). Insgesamt sei aber der Status Griechenlands als „sicherem Drittstaat“ nicht in Zweifel zu ziehen, alle EU-Richtlinien zur Aufnahme von Schutzsuchenden und zur Prüfung ihres Schutzersuchens seien in nationales Recht umgesetzt.

Einer der genannten „Einzelfälle“ ist der irakische Staatsangehörige Walid M. A. Er ist am 11. Dezember 2008 im Rahmen der Dublin II-Verordnung von der Bundesrepublik Deutschland nach Griechenland rücküberstellt worden. Dort war er zunächst in der Flughafenunterkunft, die er selbst als Gefängnis beschrieb. Seitdem ist er obdachlos und lebt mit 13 Landsleuten auf Kreta in einer Garage, für die er 40 Euro Miete monatlich bezahlen muss. Bei seiner Ankunft am Athener Flughafen wurde mit ihm ein Gespräch geführt, allerdings ohne Dolmetscher. Er erhielt eine „Rote Karte“, die seinen Aufenthalt zunächst für ein halbes Jahr legalisiert. Als Wohnort ist dort eingetragen, dass er obdachlos sei. Alle Bescheide zu seinem Asylverfahren werden daher „öffentlich“ zugestellt durch einen Aushang in der zentralen Ausländerbehörde in Athen. Walid M. A. werden von griechischer Seite keinerlei Mittel zum Lebensunterhalt oder medizinische Versorgung zur Verfügung gestellt. Er ist auf illegale Arbeitsgelegenheiten und Überweisungen seiner zivilgesellschaftlichen Unterstützer in der Bundesrepublik Deutschland angewiesen. Auch diese sind jedoch nicht ausreichend, um eine notwendige Behandlung gegen eine Hautinfektion zu finanzieren, die sich Walid M. A. durch die völlig unzureichenden Umstände seiner Unterkunft zugezogen hat.

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16. April 2009 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Dieser Einzelfall widerspricht komplett der Darstellung im Bericht des BAMF, der unter anderem auch gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und mehreren Verwaltungsgerichten abgegeben wurde. Dass es sich keineswegs „nur“ um einen Einzelfall handelt, legt wiederum ein aktueller Bericht von PRO ASYL vom 17. Februar 2009 nahe, der u. a. den Mitgliedern des Innenausschusses vorliegt. Aus diesem geht hervor, dass rücküberstellte Schutzsuchende in Griechenland weitgehend rechtlos sind. Die Darstellungen des BAMF seien dagegen „unzutreffend und ergänzungsbedürftig“, so PRO ASYL. Sie blendeten zentrale Problemfelder aus und seien in der Gesamtschau verharmlosend. Erschwerend komme hinzu, dass den Verwaltungsgerichten als Basis für ihre Entscheidung über Rücküberstellungen nach Griechenland eine Version des Berichts zur Verfügung gestellt werde, die „einige wichtige Aspekte (...) und Fakten einfach vorenthält“ (S. 8 des Berichts „Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden in Griechenland“). Die teils eklatanten Widersprüche zwischen den Berichten des BAMF einerseits und andererseits von PRO ASYL, Human Rights Watch, des Hohen UN-Flüchtlingskommissars, des Schweizerischen Bundesamtes für Migration und zuletzt des Menschenrechtskommissars des Europarates Thomas Hammarberg bedürfen einer Klärung.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Rahmen der Durchführung der Dublin-VO zur Festlegung der Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, haben sich Mitarbeiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu einem Arbeitsbesuch vom 23.–28. November 2008 in Griechenland aufgehalten. Über den Arbeitsbesuch hat das Bundesministerium des Innern auf Bitte des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 13. Januar 2009 in einem laufenden Petitionsverfahren an den Ausschuss berichtet. Zu diesem Bericht hat Pro Asyl im Februar 2009 eine Stellungnahme abgegeben, zu der wiederum das Bundesministerium des Innern zu Stellungnahme aufgefordert wurde. Diese Stellungnahme wurde dem Ausschuss mit Schreiben vom 9 April 2009 übersandt. Tenor dieser und vorangegangener Stellungnahmen ist, dass Dublin-Rückkehrer wie auch Asylbewerber im allgemeinen Zugang zu einem Asylverfahren in Griechenland haben. Defizite bei der Anwendung der einschlägigen Regelungen des EG-Rechts, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung ausreichender Kapazitäten, z. B. hinsichtlich Dolmetschern, Personen in den Entscheidungsinstanzen und Unterkunft, können aufgrund des starken Zustroms von Asylbewerbern und Migranten nach Griechenland nicht ausgeschlossen werden. Dem wird unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass bei sog. besonders schutzbedürftigen Personen grundsätzlich das Selbsteintrittsrecht in großzügiger Weise ausgeübt und von einer Überstellung nach Griechenland abgesehen wird. Im Jahr 2008 ist bei 220 Überstellungen nach Griechenland in 130 Fällen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Selbsteintrittsrecht ausgeübt worden. Vom 1. Januar 2009–31. März 2009 ist in 167 Fällen das Selbsteintrittsrecht ausgeübt worden.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass in den Stellungnahmen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegenüber deutschen Verwaltungsgerichten und dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Ausführungen von K. S. (UNHCR Griechenland) aus dem Dienstreisebericht (wie er nach eigenen Angaben PRO ASYL vorliegt) verschwiegen werden, wonach bei Dublin II-Überstellten nach Griechenland
  - a) im Falle eines z. B. wegen Abwesenheit erfolgten rechtskräftigen Abschlusses des Verfahrens in der 1. Instanz der Zugang zum Asylverfahren verwehrt werde,

- b) Flugbegleiter bei Anhörungen am Flughafen als Dolmetscher eingesetzt würden,
- c) der Zugang von Überstellten zur zentralen Ausländerbehörde in der Petrou-Ralli-Straße in Athen oft nicht möglich sei und es infolgedessen „Probleme bei der Registrierung“ gebe,
- d) die Nichtregierungsorganisationen keine ausreichenden Kapazitäten für eine Beratung der Betroffenen hätten,
- e) in der Praxis keine materielle Prüfung der Asylanträge stattfinde,
- f) es Flüchtlingsfamilien mit „Roter Karte“ gebe, die dennoch in Obdachlosigkeit lebten,

und wie begründet das BAMF gegebenenfalls diese selektive Weitergabe von Informationen aus dem Dienstreisebericht, hält sie die oben genannten Informationen für zutreffend, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, zu Angaben Stellung zu nehmen, die gemäß Pro Asyl in einem Dienstreisebericht des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) enthalten sein sollen. Sie weist aber nachdrücklich die Behauptung zurück, dass Aussagen der Vertreterin des UNHCR in Athen verschwiegen worden seien oder würden. In Verfahren vor Verwaltungsgerichten nimmt das BAMF im Rahmen eines Parteivortrags Bezug auf die Informationen, die für ein spezielles Verfahren im Einzelfall erforderlich sind. Stellungnahmen gegenüber dem Petitionsausschuss geben in der gebotenen Zusammenfassung die Vorgänge, Situation und Aussagen von Gesprächspartnern so wieder, wie sie von den Vertretern des BAMF bei der Informationsreise vorgefunden, empfunden und aufgenommen wurden.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass in den Stellungnahmen des BAMF gegenüber den Verwaltungsgerichten Informationen aus dem ausführlichen Dienstreisebericht vorenthalten werden, die aus einem Gespräch mit Vertretern des Griechischen Flüchtlingsrats stammen, nämlich
  - a) der Hinweis des Flüchtlingsrates, dass es derzeit eine Aufnahmekapazität von 900 Plätzen in Unterkünften für Flüchtlinge gebe, der eine Zahl von 23 000 betroffenen Personen gegenüberstehe,
  - b) dass sich selbst vor dem Gebäude des Flüchtlingsrates obdachlose Flüchtlinge aufhalten und seine eigenen Unterkünfte voll ausgelastet seien,
  - c) der Hinweis auf zwölf obdachlose Familien in einem Park,
  - d) der Hinweis des Griechischen Flüchtlingsrates auf die Gefahr des indirekten Refoulements (Zurückweisung von Flüchtlingen in ihren Herkunftsstaat oder unsichere Drittstaaten ohne inhaltliche Prüfung ihres Schutzgesuches),

und wie begründet das BAMF bzw. die Bundesregierung ggf. diese selektive Weitergabe von Informationen aus dem Dienstreisebericht, hält sie die oben genannten Informationen für zutreffend, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Die Bundesregierung weist nachdrücklich die Behauptung zurück, dass Aussagen von Vertretern des Griechischen Flüchtlingsrats verschwiegen worden seien oder würden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Kann die Bundesregierung nachvollziehen, dass PRO ASYL die Darstellung der asylrelevanten Situation in Griechenland durch das BAMF unzutreffend und verharmlosend nennt, insbesondere im Hinblick auf
  - a) eine bagatellisierende Darstellung der Situation vor den Toren der zentralen Ausländerbehörde in Athen,
  - b) die Behauptung, Dublin II-Überstellte seien von der Problematik der Zugangsverweigerung bzw. -behinderung bei der zentralen Ausländerbehörde nicht betroffen, wobei die Problematik der Registrierung als „ohnsitzlos“ ausgeblendet wird,
  - c) die Behauptung, es gebe überhaupt kein Problem mit Obdachlosigkeit für Asylsuchende in Athen,
  - d) die Behauptung, bei den Rücküberstellungen seien Dolmetscher am Flughafen anwesend,
  - e) eine von BAMF und BMI betriebene trennscharfe Unterscheidung von Asylsuchenden (inner- und außerhalb eines regulären Verfahrens) und Dublin II-Rücküberstellten, die in der Praxis der griechischen Behörden keine Rolle spielt?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung von Pro Asyl nicht.

4. Wie verhält sich die Bundesregierung zu den zahlreichen von im oben genannten Bericht von PRO ASYL zusammengestellten Stellungnahmen des Griechischen Ombudsmannes, des Schweizerischen Bundesamtes für Migration, des UNHCR, des Menschenrechtskommissars des Europarates, von Human Rights Watch und den Aussagen eines Polizisten aus Attika, wonach der Zugang zur zentralen Ausländerbehörde aktiv versperrt werde, Termine für die Annahme von Schutzgesuchen willkürlich und selektiv vergeben würden, und das auch ganz klar der Abschreckung diene?

Die Bundesregierung nimmt die in der Frage angesprochenen Berichte und Stellungnahmen sowie darüber hinaus gehende Informationen zur Situation in Griechenland zur Kenntnis und bezieht sie in ihre Meinungsbildung zu Überstellungen von Asylbewerbern nach Griechenland im Rahmen der Dublin-VO ein.

5. Sieht die Bundesregierung irgendeinen Widerspruch zwischen ihrer Behauptung, die Asylantragstellung in der zentralen Ausländerbehörde an Sonntagen sei eine „Serviceleistung“ für die Betroffenen, die unter der Woche arbeiteten, und der Tatsache, dass die Betroffenen weder über einen Aufenthaltsstatus noch eine Arbeitserlaubnis verfügen, solange sie dort nicht vorsprechen durften (bitte begründen)?

Die Bundesregierung sieht nicht den in der Frage behaupteten Widerspruch. Nach Einschätzung der Bundesregierung stellt sich die Öffnung der zentralen Ausländerbehörde Attika am Wochenende zur Terminvergabe als zusätzliche Serviceleistung für Asylbewerber dar, die – entweder mit oder ohne entsprechende Arbeitserlaubnis bzw. Aufenthaltsstatus – an Wochentagen arbeiten

6. Sieht die Bundesregierung keine Schikane in der Behandlung der Asylsuchenden, wenn von 1 000 bis 3 000 Asylsuchenden jeden Sonntag lediglich 300 einen Asylantrag stellen können bzw. einen regulären Vorsprachetermin erhalten, und wie bezeichnet die Bundesregierung ein solches Vorgehen von Behörden (bitte begründen)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass bei Verfahren vor der zentralen Ausländerbehörde Attika eine Diskrepanz zwischen der Anzahl der Asylbewerber und der Annahmekapazität besteht. Sie geht davon aus, dass die griechischen Behörden bei der Auswahl der Personen nach sachlichen Kriterien vorgehen und die notwendigen Schritte ergreifen, um zu Verbesserungen zu kommen. Die Ausländerbehörde vergibt nach eigenen Angaben wöchentlich ca. 400 Termine an Asylbewerber, davon sind ca. 250 für prioritäre Fälle reserviert.

7. Hält die Bundesregierung an ihrer Behauptung fest, es gebe nach solchen Wochenenden vor der Ausländerbehörde in Athen keine Festnahme der (dann immer noch) illegalen Ausländer, „weil das Problem ja bekannt sei“, obwohl nach Aussagen des Griechischen Ombudsmannes und griechischer Organisationen zahlreiche Inhaftierungen vorgenommen werden?

Die in der Frage wiedergegebene Behauptung ist von der Bundesregierung nicht aufgestellt worden. Die Darstellung eines Arbeitsbesuchs bedingt auch, dass Positionen der Gesprächspartner zusammenfassend referiert werden.

8. Haben sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF oder des BMI in Griechenland mit der Qualität und dem Gehalt der Befragungen von Asylsuchenden befasst, und welche Einschätzung hat die Bundesregierung zur Feststellung des UNHCR (Bericht von Dezember 2008), wonach
  - a) „Art und Weise und der Umfang der Interviews sowie die Art der anschließenden Protokollierung nicht mit internationalen Standards eines fairen Asylverfahrens vereinbar“ sei,
  - b) „die ablehnenden Bescheide jede Befassung mit den vorgetragenen Asylgründen vermissen“ ließen?

Die Mitarbeiter des BAMF haben nicht an Befragungen von Asylbewerbern teilgenommen. Die Kritik des UNHCR an der Durchführung von Anhörungen und an der Begründung ablehnender Bescheide ist der Bundesregierung bekannt.

9. Welche Einschätzung vertritt die Bundesregierung zur Kritik des Menschenrechtskommissars des Europäischen Rates, das Fehlen von Dolmetschern sei ein chronisches Problem im griechischen Asylsystem?

Die Bundesregierung ist bekannt, dass es im Rahmen der Kapazitätsprobleme im griechischen Asylsystem Defizite bei der Anzahl von Dolmetschern gibt. Nach Kenntnis der Bundesregierung arbeiten die griechischen Stellen und Nichtregierungsorganisationen gemeinsam an einer weiteren Verbesserung des Systems.

10. Welche Einschätzung vertritt die Bundesregierung zur im PRO ASYL-Bericht wiedergegebenen Aussage der Vertreterin der griechischen amnesty international-Sektion, die im Rahmen ihres Dublin-Monitoring-Projektes berichtet hat, dass nach ihren Erkenntnissen keine Anhörung oder Belehrung von Rücküberstellten unter Hinzuziehung eines Dolmetschers stattfand?

Nach Einschätzung der Bundesregierung unternimmt Griechenland gerade bei sog. Dublin-Rückkehrern besondere Anstrengungen, damit durch den Einsatz

von Dolmetschern oder Sprachmittlern eine ausreichende Kommunikation in einer Sprache erfolgt, die der Asylbewerber versteht und in der er sich ausdrücken kann. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es in diesem Bereich in Einzelfällen zu Defiziten kommen kann.

11. Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Verteilung von fünfsprachigen Informationsblättern des UNHCR, die angeblich an alle von der Polizei festgenommenen Asylsuchenden ausgehändigt werden?

Welche Einschätzung vertritt sie zu Angaben von Menschenrechtsorganisationen, dass diese Flugblätter fast kaum verteilt werden?

Worauf beruhen diese Erkenntnisse?

Hinsichtlich des Umfangs der tatsächlichen Streuung von mehrsprachigen Informationsschriften können von der Bundesregierung keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Im Rahmen von Besuchen der deutschen Botschaft in Athen konnte festgestellt werden, dass die Informationsblätter in fünf Sprachen – zusammen mit Hinweisen auf Hilfsorganisationen – auf jeden Fall in der Ausländerbehörde in der Petrou Ralli Strasse ausliegen und angeschlagen sind.

12. Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den Hinweisen auf der so genannten Roten Karte, die die Asylsuchenden bei ihrer Registrierung ausgehändigt bekommen?

Enthält diese, wie im BAMF-Bericht behauptet, alle „wesentlichen Verfahrensschritte“ oder vielmehr lediglich die „Mitwirkungspflichten“ bezogen auf einen Wohnsitzwechsel?

Worauf beruhen diese Erkenntnisse?

Im Rahmen des Arbeitsbesuchs konnte die sog. Rote Karte in Augenschein genommen werden. Die Rote Karte erinnert von ihrem Inhalt her sehr an die deutsche Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens. Neben den persönlichen Daten des Inhabers enthält die Rote Karte nochmals eine Zusammenstellung der Rechte und Pflichten des Antragstellers im Asylverfahren

13. Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Darstellung des Ecumenical Refugee Program, dass Dublin II-Überstellte genau so wie Asylsuchende behandelt würden, und im Gegensatz zur Darstellung im BAMF-Bericht auch niemand ihre Ankunft in der zentralen Ausländerbehörde erwarte?

Worauf beruhen diese Erkenntnisse?

Die Bundesregierung hat die Stellungnahme des Ecumenical Refugee Programm vom 13. Februar 2009 zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

14. Welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung
  - a) zur Unterbringung von Dublin II-Überstellten, denen nach Angaben aus Griechenland genauso wenig wie Asylsuchenden im Erstverfahren Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden,
  - b) zu Sozialleistungen an Asylsuchende und Dublin II-Überstellte, denen nach den Bestimmungen des Präsidialdekretes zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie zwar ein Tagegeld zusteht, das aber wegen fehlender Haushaltsmittel nicht ausgezahlt werden kann,

Nach Einschätzung der Bundesregierung unternimmt Griechenland gerade bei sog. Dublin-Rückkehrern besondere Anstrengungen um sicherzustellen, dass sie Unterkunft und Versorgung entsprechend den Gewährleistungen des europäischen Asylrechts erhalten. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen insoweit zu Defiziten kommt. Der Bundesregierung ist es nicht möglich, das Verfahren von Drittstaatsangehörigen, die gem. der Dublin-VO nach Griechenland überstellt werden, im Sinne eines „Monitoring“ weiterzuverfolgen.

- c) zu den Angaben von Flüchtlingsorganisationen und -anwälten, dass zum 22. Oktober 2008 in Athen über 100 Personen der höchsten Prioritätsstufe – Familien mit Kindern – obdachlos waren, am 24. November (z. Zt. des Besuchs der BAMF-Mitarbeiterin) sogar ungefähr 176, und wie bewertet sie diese Erkenntnisse, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Die Bundesregierung nimmt diese Angaben zur Kenntnis. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Die Bundesregierung wird auch diese Erkenntnisse bei ihrer Meinungsbildung zu Dublin-Überstellungen nach Griechenland berücksichtigen.

15. Welche Einschätzung vertritt die Bundesregierung zur Position des Menschenrechtskommissars Thomas Hammarberg, dass derzeit die 2. Instanz im Asylverfahren die Anforderungen an eine unabhängige Instanz nicht erfüllt, da sie die Kriterien des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs für die Unabhängigkeit solcher Instanzen nicht erfüllt (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat die Position des Menschenrechtsbeauftragten des Europarats in seinem Bericht vom 4. Februar 2009 zur sog. 2. Instanz im griechischen Asylverfahren zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

16. Welche Einschätzung vertritt die Bundesregierung zur Position des Menschenrechtskommissars Thomas Hammarberg, auch die 3. Instanz („council of state“) biete kein effektives Rechtsmittel im Sinne des Flüchtlings-schutzes, weil sich Prozesse so lange hinzögen („well-known, chronic problem of excessively lengthy proceedings“)?

Die Bundesregierung hat die Position des Menschenrechtsbeauftragten des Europarats in seinem Bericht vom 4. Februar 2009 zur sog. 3. Instanz („council of state“) zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

17. Ist es zutreffend, dass nach Angaben griechischer Behörden nach der Dublin II-Verordnung Rücküberstellte in Griechenland in Bezug auf die Unterbringung und den Zugang zum Asylverfahren „bevorzugt“ behandelt werden, und welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung diesbezüglich vor?
- a) Wenn ja, was sagt diese bevorzugte Behandlung über die Rechtsstaatlichkeit (Gleichbehandlungsgrundsatz) und „Fairness“ des griechischen Asylsystems insgesamt aus, da im Umkehrschluss offenkundig alle andere Asylsuchenden benachteiligt werden (bitte begründen)?
- b) Wenn ja, folgt hieraus nicht, dass die Weiterflucht in die Bundesrepublik Deutschland aus Sicht der Betroffenen selbst für den Fall „sinnvoll“ bzw. „rational“ ist, dass sie rücküberstellt werden, weil sich so

ihre Chancen auf Zugang zum Asylverfahren und eine Unterbringung in Griechenland offenkundig verbessern (bitte begründen)?

- c) Wenn ja, ist es nicht eine geradezu absurde Folge des Dublin II-Systems, wenn Rücküberstellte besser behandelt werden als andere Asylsuchende (bitte begründen)?

Nach Angaben der zuständigen griechischen Behörde werden sog. Dublin-Rückkehrer bevorzugt behandelt. Nach Einschätzung der Bundesregierung erfolgen insoweit auch besondere Anstrengungen der griechischen Behörden, die Gewährleistungen des EU-Asylrechts einzuhalten. Dabei liegt eine Besonderheit in der Behandlung der Dublin-Rückkehrer darin, dass grundsätzlich eine Anhörung am Flughafen Athen erfolgt und dort die sog. „Rote Karte“ ausgestellt wird. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, zum Vorgehen der griechischen Regierung, insbesondere zu ihrer – angesichts des sehr starken Zustroms von Asylbewerbern und Migranten nach Griechenland erfolgten – Prioritätensetzung Stellung zu nehmen.

elektronische Vorab-Fassung\*